



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 49

Rostock, 16.12.2016

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 12. Dezember 2016

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock

vom 12. Dezember 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 11 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 15. September 2004, die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 12. Juli 2012 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG M-V im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sowie das Zeugnis der bestandenen Feststellungsprüfung, sofern erforderlich“

- b) Absatz 3 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sein müssen sowie eine Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studierende an ausländischen Hochschulen, die im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen der Universität Rostock, internationalen Austauschprogrammen oder auf eigene Initiative als so genannte Free Mover vorübergehend ausschließlich an der Universität Rostock studieren wollen, ohne hier einen Universitätsabschluss anzustreben, werden auch noch nach Ablauf der Immatrikulationsfrist im Rahmen vorhandener Kapazitäten befristet als Gaststudierende eingeschrieben. Die Dauer der Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung ist ausnahmsweise auf Antrag zulässig. Die Höchstdauer der Einschreibung darf die Hälfte der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges nicht überschreiten. Während des Aufenthaltes sind Gaststudierende berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen, eine Abschluss- oder Zwischenprüfung darf während dieses Studiums jedoch nicht ab-

gelegt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ist von der Vorlagepflicht nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 bis 11 befreit, hat aber regelmäßig die für das Gaststudium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dem Immatrikulationsantrag ist außerdem eine Bescheinigung des Gaststudiums des Rostock International House beizufügen. Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock und das zuständige Studierendenwerk werden in voller Höhe für das jeweilige Semester fällig. Mit der Immatrikulation ist kein Wahlrecht verbunden.“

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind und sich im Rahmen eines Austauschprogrammes für einen Studiengang bewerben, der gemäß den Vereinbarungen mit der ausländischen Hochschule zur Verleihung eines mehrfachen Hochschulgrads führt, werden nach Maßgabe dieser Vereinbarungen und dieser Ordnung befristet als Studierende in den Studiengang eingeschrieben. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt. Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock und das zuständige Studierendenwerk werden für jedes eingeschriebene Semester in voller Höhe fällig.“

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Dezember 2016.

Rostock, den 12. Dezember 2016

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck